

Gemeinde Inden

Kommunales Ausführungsreglement zum Gesetz über den Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977

Der Gemeinderat von Inden

- eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Aenderung des Vollziehungsreglements vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Aenderung des GSFN

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gleichstellungs-Grundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Artikel 2 Aufgaben

Die Feuerwehr der Gemeinde Inden übernimmt folgende Aufgaben:

- a)
 - Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien;
 - Treffen geeigneter Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
 - Löschen von Bränden;
 - Polizei- und Absperrdienst auf dem Schadenplatz;
 - den Schutz gegen Wasserschäden;
 - Schadenbekämpfung von entweichenden brennbaren, giftigen und umweltschädlichen Stoffen und Flüssigkeiten;
 - Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort;
- b) Sie kann auch zur Überwachung bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich örtlicher öffentlicher Veranstaltungen aufgeboten werden.

- c) Für besonders schwere Unfälle, beim Transport und Gebrauch gefährlicher Güter, bei Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen kann die Feuerwehr von der Gemeindebehörde oder vom Departementsvorsteher zur Rettung von Leben und Gut der Bevölkerung aufgeboden werden.
- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die Nachbarhilfe obligatorisch.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 3 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) die Feuerkommission zu ernennen;
 - b) den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
 - c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung festzulegen;
 - e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen;
 - f) den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
 - g) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr zu behandeln.

Artikel 4 Feuerkommission

a) Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter des Gemeinderates;
- dem Feuerwehrkommandanten;
- dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter;
- dem Sicherheitsbeauftragten

b) Aufgaben der Feuerkommission

(Gemäss Artikel 5 und 8 des Gesetzes zum Schutz von Feuer und Naturelemente (GSFN) und 11 des Vollzugsreglementes (VR), insbesondere:

- sie vergewissert sich, dass die Feuerwehr immer einsatzbereit ist;
- sie ernennt die Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab;
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material.

c) Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Kopie der Schadenfallberichte, der Übungen und der Inspektionen.

d) Feuerwehrkommandant

(Gemäss Artikel 5 GSFN und 12 72, Absatz 2 des VR)

- Der Feuerwehrkommandant organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.
- Er ist überdies verantwortlich für:
 - die Organisation des Alarmes;
 - die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
 - die Erstellung der Kontrollrapporte;
 - die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

e) Sicherheitsbeauftragter

- Der Sicherheitsbeauftragte wird durch den Gemeinderat ernannt.

III. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Artikel 5 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 18. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Sobald der Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Personen zu rekrutieren.

Artikel 6 Befreiung von der Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und andern ähnlichen Anstalten sowie Personen, welche Kranke pflegen;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - Organe der Kantons- und Gemeindepolizei
- c) Feuerwehrleute mit mehr als 30 Aktivdienstjahren, jedoch frühestens nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

Artikel 7 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. **Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.**
3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 - b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
 - c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
 - d) Ist der eine Ehepartner aus andern Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Ehepartner.

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einsprachentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Artikel 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben;
- c) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- d) Personen, die nach mehr als 30 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- e) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

Artikel 9 Gliederung des Feuerwehrkorps

- a) Der Sollbestand der Feuerwehr wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerkommission bestimmt. Minimalsollbestand 20 Personen.
- b) Die Bestandeskontrolle der Feuerwehr muss laufend nachgetragen werden.

Artikel 10 Ausrüstung und Material

Gemäss Artikel 17 und 36 des GSFN und 76 und 77 des VR

- a) Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- b) Gemäss den Vorschriften des KFI und des SFV muss die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wie folgt zusammengesetzt sein: Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus geeigneter Kleidung, einem Helm und einem Gurt mit Karabinerhaken. Für Spezialisten ist diese Ausführung je nach Art der zugeteilten Arbeiten zu ergänzen.

V. Ausbildung

Artikel 11 Regionale Einführungskurse

Neu eingeteilte Personen nehmen an einem regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen teil.

Artikel 12 Kader- & Spezialistenkurse

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Weiterbildungskurse zu besuchen.

Artikel 13 Jahresübung

Die Jahresübungen für die Feuerwehr werden je auf einen halben Tag festgesetzt.

Artikel 14 Übungen

Die Teilnahme an den Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Falls man nicht daran teilnehmen kann, ist vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen zu lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- b) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- c) Militärdienst oder Zivildienst;
- d) Todesfall in der Familie;
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis).

Artikel 15 Aufgebot/Programm

- a) Das Aufgebot wird 2 Wochen vor Übungsbeginn zugeschickt.

- b) Die Programme für Kurse, Übungen und Rapporte müssen mindestens 2 Wochen vor Dienstbeginn erstellt sein.
- c) Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen, Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.
- d) Ein Jahresprogramm ist durch den Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab, zu erstellen.

VI. Organisation des Alarms

Artikel 16 Alarmierung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines solchen entdeckt, muss

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) sofort die Feualarmzentrale (Tel. 118) alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 - seinen eigenen Namen;
 - die Telefonnummer, von wo er anruft;
 - die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - die betroffene Gemeinde;
 - den Strassennamen;
 - den Gebäudenamen;
 - das betroffene Stockwerk;
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges.
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehr-kommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Artikel 17 Alarmzentrale

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feualarmzentrale (Tel. 118) geleitet werden.

Artikel 18 Einsatz

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle zum Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feualarmzentrale aufgeboden wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen

Artikel 19 Alarmmittel

Für den Alarm sind gemäss kantonalen Vorlagen folgende Mittel zu benützen:

- a) Funkalarm;
- b) Telefonalarm (SMT);

- c) Sirene;
- d) andere anerkannte Systeme.

VII. Einsatz

Artikel 20 Einsatzleitung

Auf dem Schadenplatz übernimmt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier, die Einsatzleitung; in ihrer Abwesenheit führt der Kommandant der regionalen SPFW das Kommando; ebenfalls führt er das Kommando, wenn Einsatzdauer oder ein anderer wichtiger Grund die Ablösung fordert.

Artikel 21 Nachbarhilfe

Falls die verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht ausreichen, ersucht der Orts-Feuerwehrkommandant um Nachbarhilfe bei der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr, die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 22 Schadenplatz

Der Kommandant des Schadenplatzes ist verantwortlich:

- für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der eingesetzten Feuerwehrleute;
- sich der Polizei zur Verfügung zu halten, um ihr alle notwendigen Angaben für die Untersuchung zu machen;
- für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte.

VIII. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Artikel 23 Sold

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Letztere entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen.

Artikel 24 Verpflegung/Unterkunft

Die Dienstleistenden, die aus wichtigen Gründen zur Verpflegung und Übernachtung nicht nach Hause können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder entsprechende Entschädigung.

Artikel 25 Reisekosten

Ebenso haben die zum Dienst aufgebotenen Personen Anrecht auf Rückerstattung der Reisekosten.

Artikel 26 Entschädigung

Der Gemeinderat setzt den Sold, die Entschädigungen für den Verdienstaufschlag, die Verpflegung, die Unterkunft und die Reisekosten fest.

Artikel 27 Verfall Soldanspruch

Der Anspruch auf Sold und Entschädigung erlischt nach 2 Jahren, vom Tag der Fälligkeit an gerechnet.

IX. Versicherungen

Artikel 28 Krankheit, Unfall

Die Gemeinde versichert ihre Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

Artikel 29 Kollektivversicherung

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweiz. Feuerwehrverband abgeschlossen.

Artikel 30 Pflichten des Kommandanten

Der Feuerwehrkommandant

- sendet jedes Jahr dem KFI bis zum 20. Januar den ausgefüllten Rapportbogen und die Namensliste der Feuerwehrleute zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftraten, ohne zu zögern das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet dem KFI unverzüglich jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Artikel 31 Prämien

Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

X. Strafbestimmungen und Disziplinar massnahmen

Artikel 32 Strafen und Behörden

- a) Das Polizeigericht ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen bis zu einer Busse von höchstens Fr. 1'000.-- zuständig.
- b) Der ordentliche Strafrichter ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen zuständig, die eine Busse von über Fr. 1'000.-- und/oder Haft nach sich ziehen.
- c) Die Zuwiderhandlungen sind zu verzeigen beim Polizeigericht am Ort der strafbaren Handlung, welches, unter Vorbehalt der Fälle seiner Zuständigkeit, die übrigen dem ordentlichen Strafrichter überweist.

Artikel 33 Verfahren

- a) Das Polizeigericht am Ort der Strafbegehung wendet das für das Verwaltungsstrafsachen vorgesehene Verfahren an.
- b) Der ordentliche Strafrichter verfährt nach den Regeln der Strafprozessordnung.

Artikel 34 Disziplinar massnahmen

- a) Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Strafverfolgungen können die während Übungen und Einsätzen begangenen Verstösse gegen Disziplin mit folgenden Sanktionen belegt werden:
 - Verweis;
 - Soldverweigerung;
 - Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
 - Geldbusse bis zu Fr. 80.--;
 - Ausschluss aus der Feuerwehr.
- b) Die Verhängung einer Disziplinar massnahme liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten und der Einheitschefs. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat, der endgültig entscheidet.
- c) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar. Erstinstanzlich jedoch kann, sofern sich der Sachverhalt als zureichend abgeklärt erweist, die Disziplinar massnahme verfügt werden, ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, der dagegen jedoch Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des vorgenannten Gesetzes einreichen kann.

Artikel 35 Entlassung/Ausschluss

Gemäss Artikel 62 des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente gelten folgende Gründe als Entlassung:

- a) Alter, Krankheit, Invalidität
- b) andere gerechtfertigte Gründe, bei Frauen vor allem Geburt oder die Verpflichtung, für pflegebedürftige Leute zu sorgen

Gründe für den Ausschluss sind:

- a) Untauglichkeit
- b) Wiederholtes Fehlen an den Übungen

Artikel 36 Fernbleiben Jahresübungen

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Verwarnungsbusse von Fr. 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Inkraftsetzung, Geltungsdauer und Aufhebung

- a) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- b) Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Die in Artikel 7 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr 1998 erhoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1997.

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Inden am 12. Dezember 1997.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Schnyder Bernhard

Ackermann Markus